

Satzung des Heimatverein (vormals Heimat- und Geschichtsverein) Lohmar e.V. Neufassung vom 05.11.2021

In einer globalisierten Welt, mit Migration und flexiblen Lebenswelten möchten wir den in der Stadt Lohmar lebenden Menschen eine Orientierung geben und die Vielfalt unserer Heimat in all ihren Facetten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nahebringen. Natürlich wollen wir Traditionen und die historische Identität unserer Stadt bewahren. Aber wir wollen sie auch modern präsentieren und zeitgemäß neu ausrichten. Wir wollen das Gemeinschaftsleben fördern. Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie soll in der gesamten Bevölkerung geweckt, erhalten und gefördert werden.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Heimatverein Lohmar e.V.

Sitz des Vereins ist Lohmar-Ort.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.

§2.

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:

- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, einschließlich Heimatgeschichte, der Kultur und des traditionellen Brauchtums, der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- Erhalt und Fortentwicklung der Heimat in ihrer charakteristischen Erscheinung und Mitwirkung an der Gestaltung des Heimatraumes.
- Kinder - und Jugendarbeit

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft soll schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§5

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Personen auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber alle Rechte der Mitglieder.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- durch Tod.
- durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand vor Beginn des neuen Rechnungsjahres schriftlich angezeigt werden muss. Erfolgt der Austritt nach dem 1.4. eines Rechnungsjahres, so bleibt das Mitglied verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

2. Wer den Zwecken und Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung ein Jahr mit dem Beitrag rückständig ist, die Stundung, Ermäßigung oder den Erlass des Beitrages nicht beantragt oder nicht erhalten hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über seinen Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder Spenden oder auf andere Vermögensteile.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und angehalten, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

2. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.

3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1.4. eines jeden Jahres von jedem Mitglied zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

a) Gehören mehrere Mitglieder einer Familie, die alle im gleichen Haushalt wohnen, dem Verein an, so ist nur ein Mitglied voll beitragspflichtig. Minderjährige Kinder eines Vollbeitragspflichtigen bleiben beitragsfrei.

b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten zahlen nur die Hälfte des Beitrages.

4. Die dem Verein zufließenden Mittel müssen ausschließlich der Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden. Spenden und sonstige Zuwendungen für die in § 2 aufgeführten Zwecke müssen ausschließlich diesen zugeführt werden.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
2. Der Vorstand
3. Die Bereiche bzw. Arbeitskreise

§9

Leitung des Vereins

Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht gemäß § 11 der

Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. Virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen. Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche vom Vorstand zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes findet spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (auch per E-Mail ist zulässig) ein. Anträge zu der Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail und begründet beim Vorstand einzureichen.

§11

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) Fassung grundsätzlicher Beschlüsse zur Vereinstätigkeit
 - g) die Ernennung der Ehrenmitglieder,
 - h) die Entscheidung über die Berufung nicht aufgenommener oder ausgeschlossener Mitglieder,
 - i) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - j) Auflösung des Vereins

§12

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen. Dies kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die beabsichtigte Beschlussfassung hingewiesen ist.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Die Anzahl der Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus der Pressewartin/dem Pressewart und bis zu vier Beisitzern. Die Anzahl der Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
4. Der Vorstand wird auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt
5. Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind bzw. am Umlaufverfahren teilgenommen haben. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

§ 14

Bereiche bzw. Arbeitskreise

Der in § 2 der Satzung aufgeführte Zweck soll durch die Einrichtung von Bereichen und/oder Arbeitskreisen gefördert werden. Die Leiter*innen bestimmt der Vorstand.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Personen, die nicht dem Vorstand des Vereins (§ 13) angehören. Die Prüferinnen/Prüfer sind durch die Mitgliederversammlung auf max. drei Jahre zu wählen

§16

Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 17

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohmar zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.